

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Rückmeldeverfahren und Rückzahlungen der Coronasoforthilfen: Stand der Dinge im Mai 2024

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, bis zur Frist 31. Januar 2024 des zweiten Rückmeldeverfahrens
 - a) wie erwartet/erbeten eine Abschlussrechnung eingereicht haben;
 - b) keinerlei Reaktion gezeigt haben;
2. bei wie vielen der Unternehmen, die bis zum 31. Januar 2024 wie angefordert eine Abschlussrechnung eingereicht haben,
 - a) keinerlei Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde;
 - b) ein Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde und dieser ordnungsgemäß bezahlt wurde;
 - c) ein Rückzahlungsbedarf festgestellt und dieser bisher nicht bezahlt wurde;
 - d) eine Stundung beantragt wurde und wie viele diese Stundung erhalten haben;
 - e) Widerspruch oder gar Klage eingereicht haben;
 - f) einen Härtefallantrag gestellt und wie viele diesen genehmigt bekommen haben;
 - g) einen Erlass aufgrund der Bagatellgrenze 250 Euro erhalten haben;
3. inwiefern seit dem 31. Januar 2024 ggf. weitere Eingaben oder Verschiebungen zu den in Ziffer 1 und 2 erfragten Informationen eingegangen sind;

4. was die Zahlungsfrist ist für Unternehmen, die bisher keinerlei Rückmeldung gegeben haben und damit zur vollständigen Rückzahlung ihrer Coronasoforthilfe aufgefordert wurden;
5. wie viele Unternehmen aus Ziffer 4 dieser Zahlungsaufforderung bisher nachgekommen sind;
6. wie hoch die Summe der Coronasoforthilfen ist,
 - a) die regulär ausgezahlt wurde und für diese damit keine Rückzahlung fällig wurde;
 - b) die wie aufgefordert zurückgezahlt wurde;
 - c) für die eine Abschlussrechnung vorgelegt wurde und eine Aufforderung zur Rückzahlung gestellt wurde, dieser aber nicht nachgekommen wurde;
 - d) für die Stundungen gewährt wurden;
 - e) gegen die Widerspruch- oder Klageverfahren aktuell noch am Laufen sind und damit aktuell noch nicht zurückzuzahlen ist;
 - f) die aufgrund der Bagatellgrenze 250 Euro erlassen wurde;
 - g) die aufgrund von Härtefällen erlassen wurde;
 - h) für die keinerlei Rückmeldungen vorgelegt wurden und damit vollständig zurückgefordert wurde;
7. inwiefern Nicht-Rückmelder auf ihren rückzuzahlenden Betrag Straf-/Verzugszinsen bezahlen müssen;
8. wie hoch (voraussichtlich) die Einnahmen der L-Bank aus diesen Straf-/Verzugszinsen sein werden;
9. inwiefern es – aufgrund von Prozessen innerhalb der L-Bank oder der Landesregierung – möglich ist, dass Coronasoforthilfeempfänger weder in der ersten noch der zweiten Rückmelderunde ein Erinnerungsschreiben, nun aber eine Gesamtrückzahlungsaufforderung erhalten haben;
10. wie mit diesen Fällen verfahren wird;
11. wie mit solchen Fällen verfahren wird, bei denen die Ursache für eine Nicht-Zustellung einer Rückmeldeaufforderung in beiden Runden nicht bei L-Bank oder Landesregierung begründet liegt, aber auch nicht beim Soforthilfeempfänger selbst liegt (bspw. nicht-erfolgte Postzustellung, nicht aktualisierte Adresse, Todesfall des Hilfeempfängers, etc.).

2.5.2024

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Birnstock, Bonath, Brauer,
Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Zum 31. Januar 2024 endete die Frist der zweiten Rückmelderunde im Rahmen der Coronasoforthilfe. Bis dahin waren alle Soforthilfeempfänger aufgefordert, eine Abschlussrechnung einzureichen, auf deren Basis sie ggf. eine Rückzahlungsaufforderung erhalten haben. In der Zwischenzeit müsste also jedes Unternehmen, welches 2020 eine Soforthilfe erhalten hat, eine Rückmeldeaufforderung erhalten und eine Rückmeldung gegeben haben. Unternehmen, die dem nicht

nachgekommen sind, müssten eine Rückzahlungsaufforderung für die gesamte Soforthilfe erhalten haben.

Die Antragsteller erkundigen sich vor diesem Hintergrund nach dem aktuellen Stand rund um die Rückmeldungen und Rückzahlungen der Coronasoforthilfe.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 Nr. WM48-43-483/2/8 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zur Einordnung, insbesondere der nachstehenden Kennzahlen, weist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vorweg darauf hin, dass bei der Soforthilfe Corona keine Abschlussrechnung, im Sinne etwa einer Verwendungsnachweisprüfung, durchgeführt wird. Im vierten Quartal 2021 wurde allerdings ein Rückmeldeverfahren aufgesetzt, mit dem die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona an die sich aus den förderrechtlichen Vorschriften und Bescheiden ergebenden Selbstüberprüfungspflichten erinnert und ihnen die Wahrnehmung etwaiger Mitteilungspflichten erleichtert wurde. Alle Unternehmen und Selbstständigen, die sich bis dahin nicht zurückgemeldet hatten, wurden Ende Oktober 2023 letztmalig zur Abgabe einer Eigenerklärung über etwaige Rückzahlungsbedarfe bis spätestens zum 31. Januar 2024 aufgefordert.

Soweit im vorliegenden Antrag auf eine „Abschlussrechnung“ Bezug genommen wird, wird diese seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Rückmeldung im Zusammenhang mit dem genannten Rückmeldeverfahren verstanden.

1. *wie viele Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, bis zur Frist 31. Januar 2024 des zweiten Rückmeldeverfahrens*
 - a) *wie erwartet/erbeten eine Abschlussrechnung eingereicht haben;*
 - b) *keinerlei Reaktion gezeigt haben;*
2. *bei wie vielen der Unternehmen, die bis zum 31. Januar 2024 wie angefordert eine Abschlussrechnung eingereicht haben,*
 - a) *keinerlei Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde;*
 - b) *ein Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde und dieser ordnungsgemäß bezahlt wurde;*
 - c) *ein Rückzahlungsbedarf festgestellt und dieser bisher nicht bezahlt wurde;*
 - d) *eine Stundung beantragt wurde und wie viele diese Stundung erhalten haben;*
 - e) *Widerspruch oder gar Klage eingereicht haben;*
 - f) *einen Härtefallantrag gestellt und wie viele diesen genehmigt bekommen haben;*
 - g) *einen Erlass aufgrund der Bagatellgrenze 250 Euro erhalten haben;*
3. *inwiefern seit dem 31. Januar 2024 ggf. weitere Eingaben oder Verschiebungen zu den in Ziffer 1 und 2 erfragten Informationen eingegangen sind;*

Zu 1. bis 3.:

Zu den Ziffern 1 bis 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach Auskunft der L-Bank ist eine rückwirkende Auswertung von Kennzahlen nicht möglich, da ihre Systeme darauf ausgelegt sind, Informationen grundsätzlich in Echtzeit zu verarbeiten. Nachfolgend wird daher der Sachstand zum 13. Mai 2024 dargestellt.

Von der L-Bank wurden rund 195 700 Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe Corona verarbeitet. In rund 24 700 Fällen hat die L-Bank keine Rückmeldung verzeichnet, obwohl eine entsprechende Aufforderung bestand.

- a) Bei rund 94 800 Rückmeldungen wurde ein Rückzahlungsbedarf in Höhe von 0 Euro angegeben.
- b) In rund 75 000 Fällen wurden auf Grundlage von im Rückmeldeverfahren gemeldeten Rückzahlungsbedarfen festgesetzte Forderungen anteilig oder vollständig beglichen.
- c) In rund 22 000 Fällen wurde für derlei Forderungen bislang noch kein Geldeingang verzeichnet.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten offenen Forderungen um Forderungen handelt, bei denen die Rückzahlung noch aussteht. Diese offenen Forderungen sind nicht mit fälligen Forderungen, also Forderungen, bei denen die Rückzahlung bis zum Stichtag bereits hätte geleistet werden müssen, gleichzusetzen.

- d) Für rund 8 800 Forderungen im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren wurde eine Stundung mit oder ohne Ratenzahlung gewährt.

Eine Angabe zur Anzahl der Anträge auf entsprechende Zahlungserleichterungen kann nicht gemacht werden, da diese nicht ausschließlich über hierfür vorgesehene, standardisierte Verfahren gestellt wurden und damit keine automatisierte Auswertung möglich ist.

- e) Insgesamt wurden rund 11 000 Widersprüche und 1 070 Klagen im Zusammenhang mit auf dem Rückmeldeverfahren basierenden Rückforderungsbescheiden eingereicht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um sowohl abgeschlossene als auch noch laufende Verfahren handelt. Die L-Bank geht nach einer vorläufigen Schätzung davon aus, dass nach dem 31. Januar 2024 weitere rund 8 000 bis maximal 10 000 Widersprüche eingegangen sind. Die Erfassung konnte bislang aber noch nicht abgeschlossen werden.

- f) Bislang wurde noch kein Verfahren abgeschlossen, in dessen Rahmen über den etwaigen Verzicht auf die Durchsetzung von auf dem Rückmeldeverfahren basierenden Forderungen entschieden wird.

Eine Angabe zur Anzahl der Anträge auf einen anteiligen oder vollständigen Forderungsverzicht kann mangels entsprechender Erfassung in einem auf eine individuelle Einzelfallentscheidung ausgerichteten Verfahren ohne standardisierte Antragserfassung nicht gemacht werden.

- g) In 3 800 Fällen wurde aufgrund der festgelegten Bagatellgrenze in Höhe von 250 Euro von einer Rückforderung angegebener Rückzahlungsbedarfe abgesehen.

4. was die Zahlungsfrist ist für Unternehmen, die bisher keinerlei Rückmeldung gegeben haben und damit zur vollständigen Rückzahlung ihrer Coronasoforthilfe aufgefordert wurden;

Zu 4.:

Unternehmen und Selbstständige, die der Aufforderung zur Rückmeldung nicht nachgekommen sind und deshalb zur Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Soforthilfe Corona verpflichtet sind, wurde eine Frist von mindestens vier Wochen für die Rückzahlung gesetzt.

5. wie viele Unternehmen aus Ziffer 4 dieser Zahlungsaufforderung bisher nachgekommen sind;

Zu 5.:

Von Unternehmen und Selbstständigen, die der Aufforderung zur Rückmeldung nicht nachgekommen sind und deshalb zur Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Soforthilfe Corona verpflichtet sind, wurde bis zum Stichtag 13. Mai 2024 in 2 600 Fällen eine anteilige oder vollständige Begleichung der offenen Forderung vorgenommen.

6. wie hoch die Summe der Coronasoforthilfen ist,

- a) die regulär ausgezahlt wurde und für diese damit keine Rückzahlung fällig wurde;*
- b) die wie aufgefordert zurückgezahlt wurde;*
- c) für die eine Abschlussrechnung vorgelegt wurde und eine Aufforderung zur Rückzahlung gestellt wurde, dieser aber nicht nachgekommen wurde;*
- d) für die Stundungen gewährt wurden;*
- e) gegen die Widerspruch- oder Klageverfahren aktuell noch am Laufen sind und damit aktuell noch nicht zurückzuzahlen ist;*
- f) die aufgrund der Bagatellgrenze 250 Euro erlassen wurde;*
- g) die aufgrund von Härtefällen erlassen wurde;*
- h) für die keinerlei Rückmeldungen vorgelegt wurden und damit vollständig zurückgefordert wurde;*

Zu 6.:

Zum Stichtag 13. Mai 2024 stellt sich die Situation laut Auskunft der L-Bank wie folgt dar.

- a) Insgesamt wurden im Rahmen der Soforthilfe Corona Mittel in Höhe von rund 2,272 Milliarden Euro bewilligt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Mittel rechtmäßig gewährt wurden und keine Rückzahlung fällig wird.
- b) Indes sind insgesamt Mittel in Höhe von rund 634 Millionen Euro wieder an die L-Bank zurückgeflossen.
- c) Zudem bestehen in Höhe von rund 193 Millionen Euro offene Forderungen, die auf Grundlage der im Rückmeldeverfahren gemeldeten Rückzahlungsbedarfe festgesetzt wurden.

Auf den Hinweis in der Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3, dass offene Forderungen nicht mit fälligen gleichzusetzen sind, wird an dieser Stelle verwiesen.

- d) Insgesamt liegt ein noch offenes Rückforderungsvolumen in Höhe von rund 39 Millionen Euro vor, für das eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- e) Weiter sind insgesamt Mittel in Höhe von rund 24 Millionen Euro Gegenstand eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.
- f) Das Volumen, bei dem aufgrund der festgelegten Bagatellgrenze in Höhe von 250 Euro von einer Rückforderung von im Rahmen des Rückmeldeverfahrens angegebenen Rückzahlungsbedarfen abgesehen wurde, beläuft sich auf rund 455 000 Euro.
- g) Insgesamt beläuft sich das Volumen, bei dem seitens der L-Bank auf die Durchsetzung einer Forderung anteilig oder vollständig verzichtet wurde, auf rund 620 000 Euro. Dieses Volumen bezieht sich auf Forderungen, die bereits vor Durchführung des Rückmeldeverfahrens festgesetzt worden waren.
- h) Das Rückforderungsvolumen in Fällen, in denen Unternehmen und Selbstständige, die der Aufforderung zur Rückmeldung nicht nachgekommen sind und deshalb zur Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Soforthilfe Corona verpflichtet sind, beläuft sich auf rund 220 Millionen Euro.

7. inwiefern Nicht-Rückmelder auf ihren rückzuzahlenden Betrag Straf-/Verzugszinsen bezahlen müssen;

8. wie hoch (voraussichtlich) die Einnahmen der L-Bank aus diesen Straf-/Verzugszinsen sein werden;

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Bei Unternehmen und Selbstständigen, die der Aufforderung zur Rückmeldung nicht nachgekommen sind und deshalb zur Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Soforthilfe Corona verpflichtet sind, sind auf die Forderung gemäß den haushaltsrechtlichen Regelungen Erstattungszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zeitpunkt der Auszahlung zu erheben. Da aktuell noch nicht abgesehen werden kann, bis zu welchem Zeitpunkt derlei Rückzahlungen bei der L-Bank eingehen werden, lässt sich keine Aussage darüber treffen, in welcher Höhe sich in diesem Zusammenhang Einnahmen aus Erstattungszinsen ergeben werden.

9. *inwiefern es – aufgrund von Prozessen innerhalb der L-Bank oder der Landesregierung – möglich ist, dass Coronasoforthilfeempfänger weder in der ersten noch der zweiten Rückmelderunde ein Erinnerungsschreiben, nun aber eine Gesamtrückzahlungsaufforderung erhalten haben;*

10. *wie mit diesen Fällen verfahren wird;*

11. *wie mit solchen Fällen verfahren wird, bei denen die Ursache für eine Nicht-Zustellung einer Rückmeldeaufforderung in beiden Runden nicht bei L-Bank oder Landesregierung begründet liegt, aber auch nicht beim Soforthilfeempfänger selbst liegt (bspw. nicht-erfolgte Postzustellung, nicht aktualisierte Adresse, Todesfall des Hilfeempfängers, etc.).*

Zu 9. bis 11.:

Zu den Ziffern 9 bis 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In einem Massenverfahren in der Größenordnung der Soforthilfe Corona ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu (technischen) Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung kommt. Im etwaigen Fall unberücksichtigter Sachverhalte besteht beispielsweise im Rahmen des Widerspruchsverfahren die Möglichkeit einer entsprechenden Darstellung, auf deren Basis eine Anpassung einer zuvor getroffenen Verwaltungsentscheidung erfolgen kann.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus